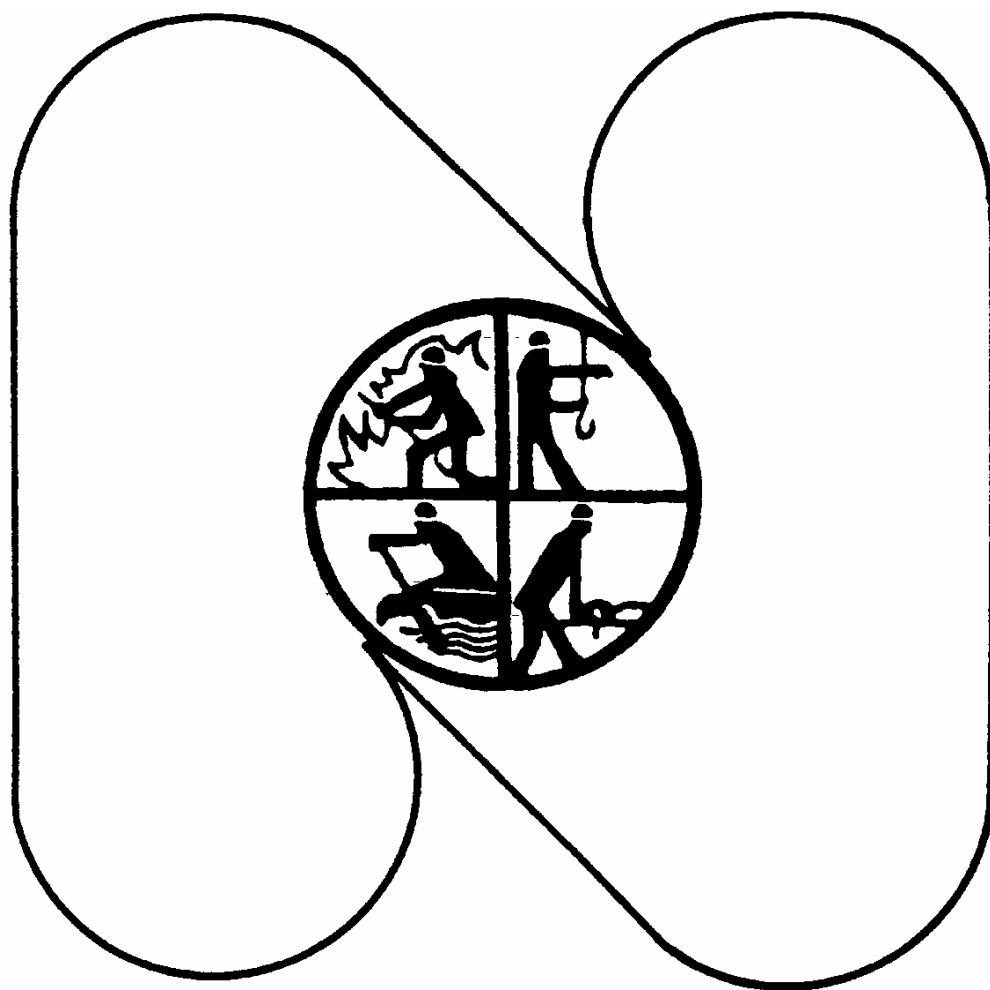


Stadt Neuss Feuerwehr



Technische Anschlußbedingungen
für die Einrichtung von
Brandmeldeanlagen

1

Allgemeines

1.1

Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen sind bei der Errichtung, Änderung und Betrieb von Brandmeldeanlagen zu beachten, wenn diese an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Neuss bei der Leitstelle des Rhein-Kreis-Neuss angeschlossen werden sollen bzw. sind.

1.2

Zuständigkeit

Feuerwehr Stadt Neuss

Hammfelddamm 1-5
41460 Neuss

Telefon 02131-1350

Sachgebiet 372/21

vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Telefon 02131 / 135-752 Herr Scherrers
02131 / 135-780 Herr Panzer
02131 / 135-782 Herr Kever
02131 / 135-781 Herr Buchkremer
02131 / 135-783 Herr Knist

Fax: 02131 / 135-890

Sachgebiet 372/22

Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung

Telefon 02131 / 135-790 Herr Elblinger
Telefon 02131/ 135-791 Herr Baier

Fax: 02131 / 135 -890

Leitstelle des Rhein-Kreis Neuss

Hammfelddamm 1-5
41460 Neuss

Telefon 02131 / 1350

Fax: 02131 / 135-245

1.3

Allgemeine Anforderungen

Brandmeldeanlagen (BMA), die nach den Bedingungen und Auflagen des Bauscheins oder auf freiwilliger Basis in eine bauliche Anlage installiert und zur Feuerwehr (Leitstelle des Kreises Neuss) aufgeschaltet werden, sind nach den Regeln der Technik bzw. Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Vorgaben auszuführen:

DIN/VDE 0100, 0800	Errichten von Starkstromanlagen
DIN/VDE 0833 Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall.
DIN/VDE 14661	Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN/VDE 14675	Brandmeldeanlagen- Aufbau und Betrieb
DIN/VDE 14662	Feuerwehr- Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN/VDE 4066	Beschilderung
DIN/EN 54	Brandmeldeanlagen
VdS-Richtlinien	hier: Insbesondere VdS 2095 Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
LAR vom 20.08.2001	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

Sofern die DIN/VDE und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderung. Alte hier auszugsweise und beispielhaft genannten Normen und Richtlinien sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Gesamtkonzeption sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o.g. Vorschriften ist vor der Ausführung mit der Feuerwehr abzustimmen.

Bei diesem Gespräch müssen der Feuerwehr folgende Unterlagen zu Verfügung gestellt werden.

- eine Kopie der Bauaufgabe
- eine Kopie des Brandschutzgutachtens
- der Fachkompetenznachweis aller beteiligten Fachfirmen

1.4

Anerkennungsverfahren nach DIN 14675 / A3

Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung muss ab November 2003 die Kompetenz der beteiligten Fachfirmen durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert werden. Das Zertifikat ist der Feuerwehr am Tage der Abnahme und Aufschaltung zur Feuerwehr vorzulegen.

Ein Qualitätsmanagementsystem z.B. nach DIN EN ISO 9001 ist nachzuweisen.

1.5

Systemanerkennung

Brandmeldeanlagen und deren Anlagenteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS Schadenverhütung, zugelassen sein.

2. Installation der Brandmeldeanlage

Die zertifizierte Fachfirma muss alle Installationsarbeiten selbst durchführen oder von einer anderen zertifizierten Fachfirma durchführen lassen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an nicht zertifizierte Subunternehmer weitergegeben werden.

3. Inbetriebnahme

Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Brandmeldeanlagen müssen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen gem. TPrüfVO geprüft und bescheinigt werden. Durch den Betreiber ist vor Inbetriebnahme / Fertigstellung der Anlage die Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen sowie der anzumietende Stromweg der *Firma Telekom* formlos unter Angabe des gewünschten Bereitstellungstermins bei der *Firma Siemens (Konzessionär)* zu beantragen. Die eigentliche Aufschaltung und Installation der Übertragungseinrichtung erfolgt durch den Konzessionär.

4. Einrichtungen / Kriterien

An das öffentliche Brandmeldernetz angeschlossene BMA setzen sich grundsätzlich aus folgenden Einrichtungen / Kriterien zusammen:

- Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (Üe)
- Brandmelderzentrale (BMZ)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 Blitzleuchte (Farbe rot)
Brandmeldern (evtl. Löschanlagen)
- Feuerwehrlaufkarten, Objektpläne und ggf. Etagenpläne
- Lageplan und / oder Anzeigetableau nach Vorgabe
- Beschilderung nach DIN 4066
- Feuerwehrschlüsseldepot FSD 3 = Klärung der Zugangsregelung
- Bei Verwendung eines FSD 3 auch ein Freischaltelement (FSE)
- durch den Betreiber eingewiesenes Personal
- nach DIN VDE 0833 Teil 1 Punkt 3.8.7 eine Primärleitung zu einer ständig besetzten und beauftragten Stelle (nicht Feuerwehr) zur Störungweiterleitung und des FSD-Manipulationsalarms, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befindet.

5

Brandmelderzentrale, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau

5.1

Feuerwehr – Informationszentrum (FIZ)

Die zusammengeführten Elemente einer BMA mit Übertragungseinrichtung (ÜE), Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) und weitere eventuell benötigte anlagentechnische Bedienteile werden als Feuerwehr – Informationszentrum (FIZ) bezeichnet.

Brandmeldeanlagen sind grundsätzlich mit einem FIZ auszustatten. Die Ausführung erfolgt als roter (RAL 3000) Stahlschrank mit zweiflügeliger Tür, wobei die linke Tür mit einem Halbzylinder der Schließung „Feuerwehr Neuss“ und die rechte Tür mit einer CL1 Schließung zu versehen ist.

Neben den o.g. technischen Einrichtungen sind in diesem Stahlschrank die Laufkarten, der Feuerwehrplan und Reservegläser für Handdruckmelder zu hinterlegen. Die Ausführung des Stahlschranks ist so auszuführen, dass eine Ablesung der Daten des FAT und des FBF auch bei geschlossener Schranktür möglich ist. Jedoch darf keine Eingriffsmöglichkeit in diese Informationsfelder für Unbefugte möglich sein. Der Standort des FIZ ist mit der Feuerwehr Neuss abzustimmen.

5.2

Brandmelderzentrale (BMZ)

Die Brandmelderzentrale oder die Feuerwehranzeige- und Bedienungseinrichtung der BMZ ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges zu installieren. Der Standort der Brandmelderzentrale ist im Einvernehmen mit der Feuerwehr, Abteilung vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz festzulegen. Der Aufstellungsort der Brandmeldezentrale muss durch automatische Melder überwacht werden. Die Zugangstür und der Weg zur BMZ – sofern gefordert – zur Feuerwehranzeige- und Bedienungseinrichtung ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Die Brandmelder-zentrale, die Feuerwehrlaufkarten (ggf. Etagenpläne) bzw. das, das FAT, das FBF und die ÜE sind eine Einheit.

Bediensteten der Feuerwehr und des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA, zum Zwecke der Überprüfung, zu gewähren.

5.3

Blitzleuchte

Der Zugang zur Feuerwehranzeige- und Bedienungseinrichtung der BMZ ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen.

5.4

Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Brandmeldeanlage muss mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 mit einer Schließung (Profilhalbzylinder) der Feuerwehr Neuss ausgestattet sein.

Der Profilhalbzylinder (Wilka 1410-/30 Mmv -Schließung Feuerwehr Neuss) kann bezogen werden über:

Firma Kilbinger KG
Stephanstrasse 12, 41460 Neuss
Telefon 02131-97 62 62

Der PHZ muss bauseits gestellt werden. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

5.5

Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster „**Akustische Signale ab**“ des Feuerwehrbedienfeldes abzuschalten sein.

5.6

Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am Feuerwehrbedienfeld mit der Taste
„Brandfall-Steuerungen ab“
für Revisionszwecke abschaltbar sein.

5.7

Einzelidentifikation von Meldergruppen

Für die Meldergruppeneinzelanzeige wird ein FAT nach DIN 14662 gefordert.

5.8

Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) DIN 14662

Wird ein FAT abgesetzt von der BMZ installiert sind folgende Punkte zu beachten:

Wenn an die Brandmelderzentrale mehr als 32 automatische Melder / bzw. 10 Handfeuermelder angeschlossen sind, muss der Signalweg zwischen BMZ und FAT redundant und rückwirkungsfrei in zwei getrennten Kabeln erfolgen. Das gleiche gilt auch für die Zuleitung für die Energieversorgung, es sei denn das FAT besitzt eine eigene anerkannte Energieversorgung mit Notstrombatterie. Die Leitungsverlegung muss in Funktionserhalt mindestens E30 ausgeführt werden.

Es dürfen nur die Meldergruppen angezeigt werden, die einen Alarm zur Feuerwehr ausgelöst haben. (Kein Voralarm).

Die Stelltaste „Anzeigenebene“ für Störungsmeldung und Abschaltzustand muss ohne Funktion bleiben.

Das FAT muss mit einem Profilhalbzylinder "Wilka 1410-/30 Mmv (Schließung Feuerwehr Neuss)" ausgestattet sein. Der Bezug ist unter 5.3 aufgezeigt.

5.9 Brandmelde-Unteranlagen

Brandmelde-Unteranlage, die eine Feuermeldung auf eine Meldergruppe der Hauptanlage übertragen, sind nicht zugelassen. Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmeldezentralen von verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen von der Feuerwehr nicht zugelassen.

6 Brandmelder

6.1 Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder sind in der Höhe von 1,40mtr +/- 20 cm über OKFF – auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein. Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder gekennzeichnet sein, wenn durch sie die Übertragung zur Feuerwehr ausgelöst wird. Es dürfen nicht mehr als 10 nichtautomatische Brandmelder zu einer Meldergruppe zusammengefasst werden. Nichtautomatische Brandmelder in Treppenträumen mit mehr als zwei Untergeschossen sind jeweils vom Feuerwehrzugang ausgehend sowohl nach unten in den Untergeschossbereichen als auch nach oben in den Obergeschossbereichen in getrennten Meldergruppen zusammenzufassen, wobei der Feuerwehrzugang und das Erdgeschoss dem Obergeschossbereich zugeordnet ist.

Jeder nichtautomatische Brandmelder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer innerhalb des Meldergehäuses gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen. **Bei Meldern die einen Hausalarm auslösen, sind die Meldergehäuse blau und mit der Aufschrift „Hausalarm“ auszuführen.**

6.2 Automatische Brandmelder

Bei der Installation automatischer Rauchmelder, welche die ÜE zur Feuerwehr auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Ordnungsbehörden sowie bestehender Richtlinien grundsätzlich zur Vermeidung von Falschalarmen eine Zweimelder- bzw. Zweigruppenabhängigkeit anzuwenden.

Bei Thermomeldern kann nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr, von dieser Regelung abgewichen werden. Es dürfen nicht mehr als 30 automatische Brandmelder je Meldergruppe zusammengefasst werden. Jeder Melder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer dauerhaft und gut lesbar zu kennzeichnen.

6.2.1

Multisensortechnik bzw. Mehrkriterienmelder

Multisensormelder bzw. Mehrkriterienmelder sind aufgrund interner Verknüpfungen weniger empfindlich gegen Täuschungsgrößen und können damit die Zwei-Melder bzw. Zwei-Gruppenabhängigkeit ersetzen. Einzelheiten hierzu sind jedoch mit der Feuerwehr abzustimmen.

6.2.3

Lineare Rauchmelder (Durchlichtprinzip)

Lineare Rauchmelder eignen sich z.B. zur Überwachung großflächiger Hallen. Bei der Installation ist darauf zu achten, dass Wärmepolster verhindern können, dass aufsteigender Rauch an die Decke gelangt. Der Melder muss daher unterhalb eines möglichen Wärmepolsters montiert werden. Als Ergänzung zu den unterhalb der Decke installierten linearen Rauchmeldern ist die Anbringung zusätzlicher linearer Rauchmelder auf verschiedenen darunterliegenden Ebenen möglich. Die linearen Rauchmelder müssen nicht in Zwei-Melder- oder Gruppenabhängigkeit geschaltet werden.

6.2.3

Rauchansaugsysteme (RAS)

Der Einsatz von Rauchansaugsystemen kann nur nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr erfolgen.

Bei Einsatz von Rauchansaugsystemen sind zum schnellen Auffinden von Brandherden folgende Vorgaben zu beachten:

Bei der Raumüberwachung sollte die Fläche, die durch eine Meldergruppe einer RAS überwacht wird, maximal 400m² betragen.

Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Überwachungsfläche vom Zugang her möglichst frei einsehbar ist.

Die Anzahl von fünf Räumen pro Meldergruppe sollte nicht überschritten werden, wenn es sich um geschlossene Räume handelt. Wird das System in Zwischendecken bzw. Doppelböden eingebaut ist in jedem Raum, bei großflächigen übersichtlichen Räumen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ca. Alle 40m² eine Erkundungsöffnung von mindestens 50x50 cm vorzusehen. Die Deckenplatten müssen ohne zusätzliches Werkzeug zu öffnen sein.

6.2.4

Verdeckte automatische Melder

Werden automatische Brandmelder in abgehängten Unterdecken oder Doppelbodenanlagen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren. oder die Melder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches anzuzeigen.

Bei Installation eines FAT kann nach Absprache mit der Feuerwehr auf eine Individualanzeige verzichtet werden. Platten von Doppelböden oder von

abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt, Mindestgröße 50mm Durchmesser, dauerhaft mit der Gruppen- und Meldereinzelnnummer gekennzeichnet werden. Diese Platten müssen mit Einrichtungen versehen sein, die eine Verwechslung des Montageortes unmöglich machen. Bodenplattenheber sind bei der Brandmelderzentrale oder in Räumen mit Doppleböden zu hinterlegen. Die Revisionsöffnungen der Zwischendecken müssen mindestens 50x50 cm betragen und ohne zusätzliches Werkzeug zu öffnen sein.

6.2.5

Selbsttätig schließende Feuerschutzabschlüsse

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen nicht die ÜE zur Feuerwehr auslösen. Die Gehäuse der Handauslösungen dürfen nicht rot sein.

7. Selbsttätige Löschanlagen

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. **Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt, oder in einen Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Sprinklergruppen deren Überwachungsbereich durch Strömungswächter unterteilt sind, müssen so ausgeführt sein, das alle Bereiche durch Strömungswächter lückenlos angezeigt werden.**

Strömungswächter müssen an der Brandmelderzentrale einzeln identifizierbar sein. Der Weg von der Brandmelderzentrale ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 auszuschildern. Entsprechende Laufkarten die nur den Weg zur Sprinkleranlage zeigen sind zweifach zu erstellen und als Deckblatt in jeden Meldergruppenordner oder Meldergruppenkasten einzufügen.

7.1.1

Signale der Strömungswächter

Die Signale der Strömungswächter sind als separate Meldergruppen zu schalten und dürfen die ÜE nicht auslösen.

7.1.2

Meldergruppenpläne für Sprinklerbereiche

Je Sprinklerbereich und/oder Strömungswächter sind mindestens zwei Meldergruppenpläne vorzusehen. Der Standort der Sprinklerzentrale ist im vereinfachten Gebäudegrundriss (mit Geschossangabe), die Etagen-Absperrschieber im Detailausschnitt mit grafischem Symbol (Farbe blau) darzustellen. Der gesprinklerte Bereich ist blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen.

7.2

Sonstige Löschanlagen

Wird die Löschanlage durch eine eigene BMZ angesteuert, muss diese mit einem FBF ausgestattet sein. Löschanlagen sind in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit anzusteuern. Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1012 o.ä.) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe „schwarz“ zu beschriften. Der Bereich ist auf der Meldergruppenkarte blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen.

7.3

Alarminrichtungen bei Löschanlagen

7.3.1.

Elektroakustische Warneinrichtung

Die Hupen im Löschbereich müssen über das FBF abschaltbar sein.

7.3.2

Pneumatische Hupen

Die pneumatischen Hupen im Löschbereich müssen durch die Feuerwehr über einen Kugelhahn abschaltbar sein. Der Kugelhahn muss für die Feuerwehr gut lesbar gekennzeichnet werden.

7.3.3

Kugelhahn – Absperrung in der Hupenleitung

Für die Abschaltung muss in der Hupenleitung ein Kugelhahn installiert werden.

Der Kugelhahn ist in der „AUF-Stellung“ einzubauen und zu verplomben.

Diese Bedienstelle ist deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Überwachung des Schaltzustandes erfolgt über eine Primärleitung zur Löschzentrale bzw. BMUZ mit optischer und akustischer Störmeldung

7.3.4

Elektromagnetisches Absperrventil in der Hupenleitung

-Es sind nur Magnetventile mit Arbeitsstromprinzip einzubauen, die Stromlos immer in „AUF-Stellung“ stehen.

-Betätigung des Ventils nur durch einen Schlüsselschalter mit der Schließung (Feuerwehr Neuss siehe auch Abschnitt FBF)

-Beim Zurücksetzen der BMUZ oder BMZ über das Feuerwehrbedienfeld muss das Magnetventil automatisch wieder stromlos sein.

-Überwachung des Schaltzustandes wie beim Kugelhahn

7.3.5 Optische Signaleinrichtungen

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen akustischen Warneinrichtungen in den Flutbereichen, fordert die Feuerwehr eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis „**Löschgas geflutet**“.

7.3.6 Optische Auslöseanzeige am FBF

Bei Auslösung von automatischen Löschanlagen, auch Sprinkleranlagen, muss die Lampe „Löschanlage ausgelöst“ im übergeordneten Feuerwehrbedienfeld leuchten. Die akustischen Signale bei einem Löschalarm müssen zurückgestellt werden können.

8 Feuerwehrpläne

8.1 Allgemeines

Alle Pläne sind nach Absprache mit der Feuerwehr zu fertigen. Die erstellten Pläne sind rechtzeitig (mindestens jedoch 10 Werktage vor der Aufschaltung) in der endgültigen Fassung der Feuerwehr vorzulegen.

Bei fehlenden Plänen erfolgt keine Aufschaltung der BMA !

Die Einsatzpläne nach DIN 14095 sind 4-fach, nicht laminiert, sondern in Klarsichthüllen, für die Feuerwehr zu erstellen. Eine weitere Ausführung ist an der BMZ zu hinterlegen.

Die Meldergruppenpläne (Lauf- und Linienkarten) sind 2-fach zu erstellen.

8.2 Meldergruppenpläne

Meldergruppenpläne dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb einer baulichen Anlage. Diese Grafik stellt den Weg von der Brandmeldezentrale zum ausgelösten Melder dar. Die Meldergruppenpläne sind in einfacher Ausführung an der Brandmeldezentrale vorzuhalten. Eine Ausführung ist der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Unterbringung der Meldergruppenpläne ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist. Auf jedem Meldergruppenplan ist vorderseitig das Ausgangsgeschoss und rückseitig der Detailausschnitt des Melderbereiches darzustellen. Dazu sind farbige Symbole zu verwenden. Die Nummerierung der Meldergruppen muss eindeutig sein.

Bei Gebäuden mit mehreren Zugängen, ist auf dem Meldergruppenplan immer der kürzeste Weg über die Außentüren darzustellen. Es ist zu vermeiden den Anrückeweg über Brand- und Rauchabschnitte zu führen.

8.3

Planausdrucke von rechnergesteuerten Brandmeldeanlagen

Die Verwendung von Planausdrucken rechner- bzw. prozessgesteuerten Brandmeldeanlagen bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Neuss. Wurde diese erteilt, so ist zusätzlich ein kompletter Satz vorgefertigter Feuerwehr-Laufkarten an der BMZ bereitzuhalten.

8.4

Objektpläne

Basierend auf DIN 14095 sind die Objektpläne (Einsatzpläne) in folgender Ausführung zu fertigen (siehe Punkt 8.1).

Übersichtsplan = 4- Fach zur Verwendung bei der Feuerwehr

Er dient zum Auffinden der baulichen Anlage im Straßennetz der Stadt Neuss, den Zugängen zum Gebäude und der Brandmeldezentrale.

Geschosspläne / Detailpläne = 3-Fach zur Verwendung bei der Feuerwehr

Sie dienen zur detaillierten und grafischen Darstellung der einzelnen Geschosse. Er hilft der Feuerwehr bei der raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage sowie zur Beurteilung der Lage.

Jeweils einen Übersichtsplan und jeweils einen Geschoss bzw. Detailplan vor Ort an der Brandmeldezentrale

Die Pläne müssen vom Betreiber oder Nutzer auf aktuellem Stand gehalten werden.

Mindestinhalte von Feuerwehrplänen nach DIN 14095

- Format DIN A 3
- Raster von 10m (Übersichtspläne 20m oder 50m)
- Nordpfeil muß kartographische Richtung zeigen
- Bezeichnung des Objektes
- Art der Nutzung
- Bezeichnung der Geschosse (Anzahl Voll- und Untergeschosse)
- Trennwände und Wände die Brandabschnitte bilden
- Zugänge für die Feuerwehr
- Treppenräume und Treppen mit der Kennzeichnung der zu erreichenden Geschosse
- Nicht befahrbare Flächen
- Besondere Anfahrten und Angriffswege
- Feuerwehraufzüge
- Angaben über feuerwehrtechnische Einrichtungen (z.B. Lage der Wasserversorgung mit Mengenangabe, Vorrichtungen für die Löschwasserrückhaltung, Steigleitungen, Löschanlagen)
- Lage des Feuerwehrschlüsseltresors
- Lage des Freischaltelementes
- Lage der Brandmeldezentrale
- Hinweis auf Räume mit besonderen Gefahren

9

Elektrische Leitungen für Brandmeldeanlagen

9.1

Allgemeines

Grundsätzlich erfolgt der Anschluss der Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen über angemietete Stromwege der Telekom. Typ und Anschlusswert der ÜE werden durch die Firma Siemens (Konzessionär) festgelegt.

9.1.1

Leitungsverlegung von der Brandmeldezentrale zu den Brandmeldeunterzentralen und den Brandmeldern (automatisch oder nichtautomatisch)

Für elektrische Leitungen sind Installationskabel und Leitungen nach DIN-VDE 0815 zu verwenden. Der Leitungsdurchmesser muss mindestens 0,6mm betragen. Die Leitungen sind rot oder die Verteilerdosen innen rot zu kennzeichnen. Die Leitungen müssen ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt werden.

9.1.2

Leitungsverlegung mit Funktionserhalt

Leitungen aller Art von Brandmeldeanlagen, die bauordnungsrechtlich erforderlich sind, müssen auch im Brandfall mindestens 30min. funktionsfähig bleiben.

Die entsprechenden Anforderungen sind in der bauaufsichtlichen Richtlinie über brandschutztechnische Anforderung an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie-LAR und der DIN-VDE 0833-2) festgelegt. Darüber hinaus fordert die Feuerwehr Neuss generell für folgende Leitungen eine von Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten

- zwischen BMZ, Adapter und FSD Typ A
- zwischen BMZ, FAT wenn dieses FAT als Erstinformation der Feuerwehr dient.

10

Zugang zu Brandmeldeanlagen, Feuerwehr – Schlüsseldepot

10.1

Zugang zu Brandmeldeanlagen

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der **gewaltlose Zutritt** und die Zufahrt zu allen Gebäudeteilen oder Freiflächen die mit Brandmeldern ausgerüstet sicherzustellen. Bei nicht ständig besetzten Objekten muss dies durch die Hinterlegung von 2 Generalschlüsseln des Objektes in einem Feuerwehrschatzdepot FSD3 (mit VdS Zulassung) oder einem nicht überwachten Feuerwehrschatzdepot FSD1 (ohne VdS Zulassung) erfolgen. (Bei der Hinterlegung der Schlüssel im FSD 1 sind keine Generalschlüssel zugelassen; Eine Klärung der Schlüsselhinterlegung zwischen Betreiber und Gebäudeversicherer hat vom Betreiber zu erfolgen).

Das Feuerwehrschlüsseldepot wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes angebracht. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Neuss abzustimmen.

10.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD 3

Im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Neuss sind nur gemäß DIN 14675 und VdS zugelassene und geprüfte Feuerwehrschlüsseldepots FSD mit einem, nach den Vorschriften des VdS, geprüften Doppelbart-Umstellschloss, zugelassen. Einbau, Betrieb, Wartung und Instandhaltung sind in Übereinstimmung mit der DIN 14675 und den „VdS Richtlinien durchzuführen.

10.3 Freischaltelement (FSE)

Von der Feuerwehr Neuss wird beim Einbau eines FSD 3 zusätzlich die Installation eines VdS anerkannten Freischaltelementes mit Rundzylinderschließung Feuerwehr Neuss gefordert.

Das Freischaltelement wird wie ein Nebenmelder, aber in einer eigenen Gruppe, angeschlossen. Das FSE muss so verschaltet werden, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Kreisleitstelle des Rhein-Kreis Neuss absetzt um das FSD zu entriegeln.

Das Freischaltelement muss frei zugänglich sein und darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden. Für das FSE muss eine eigene Gruppenkarte erstellt werden.

10.4 Feuerwehrschlüsseldepot FSD 1

Im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Neuss sind für Objekte mit geringem Sicherheitsbedürfnis auch FSD 1 aus V2A-Edelstahl mit einem, nach den Vorschriften des VdS, geprüften Doppelbart-Umstellschloss, zugelassen.

10.5 Objektschlüssel

Das Objekt sollte mit einem Generalschließsystem ausgerüstet werden, da im Feuerwehrschlüsseldepot aus taktischen Gründen nur **maximal Einzelschlüssel, die untrennbar verbunden sein müssen** eingelegt werden können.

Sollten mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden, muss ein zusätzliches Schlüsseldepot oder ein gesicherter Schlüsselschrank an der Anlaufstelle der Feuerwehr installiert werden. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Neuss abzustimmen.

10.6

Digitale und elektronische Schließsysteme

Grundsätzlich sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen. Sollten elektrisch betriebene Schiebetüren Zugang der Feuerwehr sein, müssen diese Notstromversorgt und mit separaten Schlüsselschalter versehen werden. Bei Stromausfall müssen die Türen automatisch auffahren und offen stehen bleiben.

Elektronische passive Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Codekarte oder Transponder“ erfolgt, sind nicht zulässig. Sollten sich im Gebäude Bereiche befinden, die mit Block-, Codeschlössern oder Transponder z.B. Einbruchmeldeanlage gesichert sind, so müssen diese bei Auslösung der BMA automatisch entriegeln.

11

Vernetzte Brandmeldeanlagen (DIN VDE 0833-2)

11.1

Allgemeines

Vernetzte Brandmeldeanlagen können verschieden aufgebaut sein. Die nachfolgenden Regelungen gelten für Anlagen, bei denen mindestens eine Brandmeldezentrale oder eine Anzeige- und Bedieneinrichtung übergeordnete Anlagefunktionen ausführen.

11.2

Geräte und Systeme

Es dürfen grundsätzlich nur Brandmeldezentralen eines Systems verwendet werden. Es sei denn, die Anschaltung erfolgt über eine zugelassene Schnittstelle die Bestandteil des Systems ist.

Alle Betriebszustände der Untereinrichtungen müssen an der übergeordneten BMZ oder einer abgesetzten Bedieneinheit (Anlaufpunkt der Feuerwehr) angezeigt und über ein FBF bearbeitet werden können.

Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen BMZ und der übergeordneten BMZ oder der Anzeige- und Betätigungseinrichtung müssen an der übergeordneten Einrichtung angezeigt werden. Eine Störung wie Drahtbruch oder Kurzschluss in einem Übertragungsweg oder einem Abschnitt eines Übertragungsweges zwischen den einzelnen Brandmeldezentralen oder Untersystemen und den Übertragungswegen zu der oder den übergeordneten Brandmeldezentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen dürfen die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigen. Bei verschiedenen Anlagen muss ein redundanter Weg geschaltet werden.

11.3

Anzeigen

Alle Systembetriebszustände müssen an der oder den übergeordneten Brandmeldezentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen mindestens als Sammelmeldung angezeigt werden.

Dabei muss erkenntlich sein, von welcher Brandmeldezentrale oder welchem Untersystem die Information herrührt. Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen Brandmelderzentralen und der übergeordneten Brandmelderzentrale oder der Anzeige- und Bedienungseinrichtung müssen an den übergeordneten Einrichtungen angezeigt werden.

Werden dieselben Betriebszustände auf mehrere Zentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen angezeigt, muss die Anzeige eindeutig zuzuordnen sein.

11.4 Bedienung

Die Zuständigkeiten für die Bedienung der Anlage sind klar zuregeln. Sind neben der Bedienung an einer übergeordneten Brandmeldezentrale oder Bedien- und Anzeigeeinrichtung auch Bedienung an den einzelnen Brandmelderzentralen oder weiteren Bedien- und Anzeigeeinrichtungen der Anlage vorgesehen, muss eine eindeutige Koordinierung der Bedienabläufe erfolgen. Dies kann erfordern, dass eine Bedienung an untergeordneten Einrichtungen erst nach Freigabe durch die übergeordnete Stelle möglich sein darf.

12 Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr

12.1 Allgemeines

Vor der Aufschaltung durch die Feuerwehr Neuss, muss die Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen mängelfrei abgenommen werden.

Der Betreiber und die Errichterfirma hat für die Aufschaltung der Anlagen und vor Anschluss an die Empfangszentrale für Brandmeldungen bei der Leitstelle des Rhein-Kreis Neuss folgende Unterlagen auszuhändigen,

- Abnahmeprotokoll von einem staatlich anerkannten Sachverständigen
- Die Zertifizierung aller beteiligten Fachfirmen
- Die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters
- Nachweis der Wartung für die BMA
- Kopie des Installationsatestes zur BMA

Vor Aufschaltung der BMA an die Übertragungseinrichtung (ÜE) und somit an die Brandmeldeanlage der Feuerwehr Neuss erfolgt eine Aufschaltungsabnahme durch die Feuerwehr im Beisein eines Vertreters des Konzessionärs.

Eine Aufschaltung zur Feuerwehr setzt die volle Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage voraus.

Bei der Aufschaltung müssen der Antragsteller, der Errichter der BMA und ein Zeichnungsberechtigter des Betreibers anwesend sein. Bei besonderen Auflagen oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers oder einer Behörde können weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte

Sachverständige) eine Prüfung durchführen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen und kann Bestandteil der Abnahme sein.

Bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind der Feuerwehr Personen zu benennen, die in einem eventuellen Einsatzfall ständig erreichbar sind und auch in einem gewissen Zeitrahmen (max. 15 Min.) am Objekt zur Verfügung stehen können.

Die Namen und Rufnummern der benannten Personen sind sichtbar am Anlaufpunkt der Feuerwehr zu hinterlegen und darüber hinaus der Feuerwehr schriftlich mitzuteilen.

Bei Aufschaltung der Anlagen sind durch die Fachfirma an der BMA zu hinterlegen

- ***Lauf- und Linienkarten mit Standortkennung***
- ***Ersatzglasscheiben für nichtautomatische Brandmelder***
- ***Wartung- und Betriebsbuch***

Und die wie unter Punkt 8.1 genannten Feuerwehrpläne nach DIN 14095

Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, so erfolgt keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage !

Die Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr Neuss bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Punkt 1.3 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr Neuss ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

12.2

Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale

Zwischen dem Betreiber der angeschlossenen baulichen Anlage und dem Betreiber der öffentlichen Empfangszentrale für Brandmeldungen (Konzessionsträger) ist über den Anschluss der BMA eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen diesen Beteiligten ist Sorge zu tragen.

Die Übertragungseinrichtung ist beim Konzessionsnehmer für das Stadtgebiet Neuss zu beantragen

**Firma
Siemens AG
Industry Sector
Building Technologies Division
GER I BT WEST
Am Albertussee 1
40549 Düsseldorf
Telefonische Anfrage: 0211 / 399 2906**

12.3

Wartung und Instandhaltung der Brandmeldeanlage

Es ist ein **Instandhaltungsvertrag** mit einer zertifizierten Fachfirma abzuschließen. Die Wartungsfirma ist durch Aufkleber an der BMZ dauerhaft kenntlich zu machen. Die jährlich, bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sowie Störmeldungen und Abschaltungen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und der Feuerwehr auf Verlangen vorzuzeigen. Das Betriebsbuch ist an der BMZ zu hinterlegen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung und Instandhaltung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA anhand des Betriebsbuches die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Anlagen diese von der Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr zu Lasten des Betreibers zu trennen.

12.4

Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen müssen der Bauordnungsbehörde und der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt werden.

Die Feuerwehrpläne und Lauf- und Linienkarten sind den veränderten Bedingungen jederzeit anzupassen.

12.5

Pflichten des Betreibers

Der Teilnehmer hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen / Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. der Feuerwehr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Der Teilnehmer muss der Feuerwehr Kontaktpersonen nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können (siehe auch Punkt 12.1). Die Namen und Anschriften sind ständig zu aktualisieren und der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass der Feuerwehr die genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sind. Alternativ hierzu können auch beauftragte Sicherheitsfirmen genannt werden. Die Anschrift und Rufnummern von Kontaktpersonen sind gut sichtbar in einer Klarsichthülle an dem Anlaufpunkt der Feuerwehr auszuhängen oder zu hinterlegen.

Es ist zu gewährleisten, dass ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter zeitgerecht (ca 15 Min.) am Objekt erscheint, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung abzuklären und eine weitere Falschalarmierung zu unterbinden.

Verletzt der Teilnehmer diese Obliegenheit ist die Feuerwehr Neuss berechtigt, bei baurechtlich geforderten Brandmeldeanlagen, die BMA vorübergehend stillzulegen und im Auftrag des Teilnehmers eine Wach- und Schließgesellschaft für die Überwachung des Objektes einzusetzen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Teilnehmer.

13

Kostenersatz und Entgelte

13.1

Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA durch die Feuerwehr Neuss gemäß Punkt 12 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Das Entgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen der Stadt Neuss vom 17.12.1999

13.2

Falschalarme

Die Kosten, die der Stadt Neuss durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Satzung über Kostenersatz im Sinne von § 41 Abs. 2,3 und 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) in Verbindung mit der Satzung für die Feuerwehr Neuss vom 17.12.1999

14

Sonstiges

Die Feuerwehr Neuss behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

15

Richtlinien des VdS

Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind u.U. zusätzliche Vorgaben aus den Richtlinien des VdS 2095 und VdS 2105 zu erfüllen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Scherrers
Brandoberamtsrat

Erklärung

Die technischen Anschlußbedingungen der Stadt Neuss - Feuerwehr Amt 37 - für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen in der Fassung 12/07 erkenne ich in allen Punkten an.

Betreiber der Anlage:

_Objekt:

—

_Rechnungsempfänger:

—

—

_E-Mail Adresse

Neuss, den

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

zurück an die Feuerwehr

!.....

Erklärung

Die technischen Anschlußbedingungen der Stadt Neuss - Feuerwehr Amt 37 - für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen in der Fassung 12/07 erkenne ich in allen Punkten an.

Betreiber der Anlage:

_Objekt:

—

_Rechnungsempfänger:

—

—

-E-Mail Adresse

Neuss, den

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Der kostenlose Download von über 250 TAB's (technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Unternehmensberatung Wenzel

Beratung und Zertifizierung DIN 14675

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Flößerstr. 22

76571 Gaggenau

Tel.: 0700 346 14675

Fax: 0700 346 14675

www.DIN-14675.de

info@DIN-14675.de



Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

FAX an: 0700 / 346 14675

Unternehmensberatung Wenzel

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

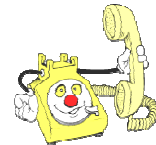
Flößerstr. 22, 76571 Gaggenau

Telefon: 0700 / 346 14675

E-Mail: info@DIN-14675.de Internet: www.DIN-14675.de

- Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Newsletter DIN 14675
- geänderte/neue TAB verfügbar:

- Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.



Ort/Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Firma: _____

Abteilung _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Homepage _____